

Schulordnung des Max-Planck-Gymnasiums

1. Präambel

Diese Schulordnung wurde gemeinsam von Lehrern, Schülern und Eltern des Nürtinger Max-Planck-Gymnasiums entworfen und von deren Gremien verabschiedet. Sie enthält Regeln für eine gute Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten und informiert über deren Rechte und Pflichten.

Die Schulordnung des MPG strebt ein vorwiegend partnerschaftliches Verhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Eltern an. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn Ehrlichkeit, Rücksichtnahme und Fairness den Umgang miteinander bestimmen. Nur unter diesen Voraussetzungen entsteht eine Atmosphäre der Zusammengehörigkeit und des gegenseitigen Vertrauens, in der eine für alle gedeihliche Zusammenarbeit möglich wird. Das heißt aber auch, dass die Rechte der einzelnen Gruppen geachtet und die jeweiligen Pflichten nicht vernachlässigt werden dürfen.

Die Schüler werden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und Probleme von den Lehrern unterstützt, die ihnen nicht nur als Wissensvermittler, sondern auch als Ratgeber zur Seite stehen. Sie tragen auch durch ihr Vorbild dazu bei, die ihnen anvertrauten Schüler zu selbständigem, kritischem und verantwortungsvollem Handeln zu befähigen.

Die Eltern helfen mit, ein vertrauensvolles Schulklima herzustellen. Nicht nur ihre Mitwirkung in Elternbeirat und Schulkonferenz, sondern auch ihre Einstellung zur Schule ihrer Kinder und ihr Mitwirken bei schulischen Veranstaltungen spielen eine entscheidende Rolle und helfen dem MPG, seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.

2. Demokratie in der Schule

Am MPG gibt es verschiedene Gremien, in denen Lehrer, Schüler und Eltern in demokratischer und angemessener Weise an den wichtigen Entscheidungen in der Schule beteiligt werden. Diese Gremien sind die Gesamtlehrerkonferenz (GLK), der Schülerrat (SR), die Schülermitverantwortung (SMV), der Elternbeirat (EBR) und die Schulkonferenz (SchK).

In der Gesamtlehrerkonferenz, der alle Lehrer des MPG angehören, werden grundsätzliche Fragen des Schullebens und der Unterrichtsorganisation besprochen und entschieden. In ihr sind zu bestimmten Tagesordnungspunkten auch Mitglieder des SR / der SMV und des EBR zugelassen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Schülerrat, der die Interessen aller Schüler wahrnimmt, besteht aus dem gewählten Schülersprecher, den Klassen- und Kurssprechern und deren Stellvertretern. Er wählt den Schülersprecher und dessen Stellvertreter, sowie die Schülervertreter in die Schulkonferenz. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine Schülervollversammlung einzuberufen.

Die Schülermitverantwortung besteht aus engagierten Schülern, die am MPG etwas bewirken wollen. Sie werden sowohl von den Lehrern als auch von den Mitschülern respektiert und unterstützt. Die Angelegenheiten der SMV sind in der SMV-Satzung geregelt.

Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Elternvertretern der verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen. Er kann zu allen Fragen des schulischen Zusammenlebens Stellung nehmen und Vorschläge unterbreiten.

Die Schulkonferenz ist das höchste Entscheidungsgremium des MPG. Neben dem Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden und dem Schülersprecher gehören zusätzlich je drei gewählte Vertreter aus der Lehrerschaft, der Elternschaft und der Schülerschaft dem Gremium an. Die Sitzungen leitet der Schulleiter bzw. der Vorsitzende des Elternbeirats als dessen Stellvertreter. Die Schulkonferenz berät wie die GLK alle

grundsätzlichen Fragen des Schullebens; sie befindet über die Beschlüsse der GLK und kann sie im Rahmen des Schulgesetzes gegebenenfalls ablehnen.

3. Unterrichtszeiten

Der Vormittagsunterricht am MPG beginnt in der Regel um 7.40 Uhr und endet um 12.50 Uhr; die 7. Stunde findet während der Mittagszeit von 12.55 Uhr bis 13.40 Uhr statt. Nachmittags setzt der Unterricht mit der 8. Stunde um 13.45 Uhr wieder ein. Im Einzelnen gelten zurzeit die folgenden Unterrichtszeiten:

Vormittags

1./2. Stunde	7.40 Uhr – 9.10 Uhr	20-minütige Pause
3./4. Stunde	9.30 Uhr – 11.00 Uhr	20-minütige Pause
5./6. Stunde	11.20 Uhr – 12.50 Uhr	

Mittag

7. Stunde	12.55 Uhr – 13.40 Uhr
-----------	-----------------------

Nachmittags

8./9. Stunde	13.45 Uhr – 15.15 Uhr	10-minütige Pause
10./11. Stunde	15.25 Uhr – 16.55 Uhr	

Da dem MPG die Aufsichtspflicht über die Schüler übertragen ist, dürfen sich die Schüler nicht unbeaufsichtigt im Schulhaus aufhalten. Der Hausmeister schließt 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn das Schulgebäude auf. Schüler, die schon früher eintreffen, können bis dahin den Aufenthaltsraum im Erdgeschoss (Mensa) aufsuchen.

Lehrer und Schüler sind gehalten, den Unterricht pünktlich zu beginnen und zu beenden.

Wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn der Fachlehrer noch nicht erschienen ist, informiert der Klassensprecher das Rektorat.

4. Pausen

Die beiden Großen Pausen dienen der Erholung.

Die Schüler halten sich in beiden Großen Pausen grundsätzlich außerhalb der Schulgebäude auf.

Schüler der Kursstufe dürfen über die Pause in der Oberstufenbibliothek bleiben.

Der Aufenthaltsraum im Erdgeschoß Neubau (Nordflügel) bleibt geöffnet. Die Klassenordner wischen zu Beginn der Pausen die Tafel sauber. Die Energiebeauftragten löschen das Licht und sorgen für frische Luft. Der jeweilige Fachlehrer verlässt als Letzter den Unterrichtsraum und schließt ab.

Schüler der Kursstufe dürfen das Schulgelände verlassen, da man von ihnen erwarten kann, dass sie sich besonders verantwortungsvoll verhalten.

Beim Tischtennispielen im Pausenhof oder beim Ballspielen auf dem Hartplatz können sich die Schüler Bewegung verschaffen; sie achten jedoch stets darauf, dass Mitschüler nicht gefährdet werden.

Nach den Einzelstunden erfolgt der Wechsel der Unterrichtsräume so, dass der Unterricht in den benachbarten Zimmern nicht beeinträchtigt wird.

5. Hohlstunden

Wenn eine Unterrichtsstunde nicht gehalten werden kann und keine Aufsicht zur Verfügung steht oder die Schüler frühzeitig vom Sportunterricht zurückkehren, gehen die Schüler der Klassen 5 bis 10 in den Aufenthaltsraum, solange vom Rektorat keine andere Anweisung erfolgt. Sie müssen sich, insbesondere im Pausenhof, so rücksichtsvoll verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird.

Die Schüler der Klassen 5 bis 10 bleiben im Schulbereich. Nur in Ausnahmefällen kann ein Fachlehrer einem Schüler erlauben, den Schulbereich zu verlassen. Er hält dies aber im Tagebuch fest.

Schüler der Kursstufe können in Hohlstunden das Schulgelände verlassen oder sich in einem für sie zugewiesenen Raum aufhalten.

6. Versicherungen

Jeder Schüler ist in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Unfallschutz besteht nur während der Unterrichtszeit, zu der auch die Pausen und Hohlstunden gehören, und auf sonstigen schulischen Veranstaltungen. Damit sind Veranstaltungen oder Aktivitäten gemeint, die unter Leitung und Aufsicht oder im Auftrag des MPG durchgeführt werden, wie z.B. Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Theaterbesuche, SMV-Veranstaltungen u.a.m.

Darunter fallen aber nicht ‚private‘ Unternehmungen, z.B. im Rahmen einer Studien- oder Klassenfahrt. Ferner ist auch die Mittagspause auswärtiger Schüler, wenn sie nachmittags Unterricht haben, davon ausgenommen. Für solche und ähnliche Fälle gibt es die Schülerzusatzversicherung, die dann Versicherungsschutz gewährt. Da die Beiträge sehr niedrig sind und die Schüler dadurch einen wichtigen zusätzlichen Versicherungsschutz erhalten, werden sie von allen Schülern zu Beginn eines Schuljahres erhoben.

Beim unbefugten Verlassen des Schulgeländes in einer Hohlstunde oder Pause besteht **kein Versicherungsschutz**.

Die Schüler haben ferner die Möglichkeit, Garderobe, Fahrräder oder Musikinstrumente versichern zu lassen.

7. Versäumter Unterricht/ Beurlaubungen

Ist ein Schüler erkrankt, so müssen dessen Eltern spätestens am 2. Tag der Erkrankung dies dem Klassenlehrer unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung schriftlich mitteilen. Ist der Schüler volljährig, kann er dies selbst tun.

Eine Vorinformation kann telefonisch oder per E-Mail bzw. Fax erfolgen. Eine schriftliche Mitteilung muss dann binnen drei Tagen nachgereicht werden. Sie wird vom Klassenlehrer bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt.

Für die Schüler der letzten beiden Jahrgangsstufen gilt ein besonderes Entschuldigungsverfahren, das jedem Schüler bekannt gemacht wird.

Schüler, die durch eine Verletzung oder aus gesundheitlichen Gründen an einer aktiven Teilnahme am Sportunterricht gehindert sind, sind dennoch zu einer Teilnahme verpflichtet, wenn ihnen das zugemutet werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Fachlehrer.

Wenn vorauszusehen ist, dass ein Schüler am Unterricht nicht teilnehmen kann, ist er verpflichtet, eine Beurlaubung zu beantragen. Dies gilt auch bei Arztterminen, bei der Führerscheinprüfung oder beim Musterungstermin. Beurlaubungen für eine Stunde kann der Fachlehrer, bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer oder der Tutor aussprechen; für weitere Tage und für Unterrichtstage im Zusammenhang mit unterrichtsfreien Tagen ist der Schulleiter zuständig. Alle Anträge auf Beurlaubung sind von den Erziehungsberechtigten und im Falle der Volljährigkeit vom Schüler selbst rechtzeitig im Voraus einzureichen, damit dem MPG genügend Zeit für die Entscheidung bzw. Rückfragen bleibt.

Wenn ein Schüler Unterricht versäumt, bemüht er sich selbstständig darum, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Der Lehrer gibt dem Schüler dazu genügend Zeit und ist ihm in angemessener Weise behilflich.

8. Klassenlehrer / Klassenzimmer

Der Klassenlehrer ist für die Schüler die erste Anlaufstation in allen Fragen des Schullebens.

Er regelt in Zusammenarbeit mit seinen Schülern die Dinge, die für einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs unerlässlich sind. So legt er unter Mitwirkung der Schüler die Sitzordnung fest; sie wird im Tagebuch eingetragen. Die Fachlehrer können sie für ihr Fach ändern. Wird auch die Anordnung der Tische verändert, ist nach Unterrichtschluss der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Um eine angenehme Arbeitsatmosphäre zu schaffen, können die Schüler ihr Klassenzimmer nach Absprache mit ihrem Klassenlehrer ausschmücken. Jeder Schüler hilft mit, das Klassenzimmer sauber zu

halten; jeder ist für seinen Platz verantwortlich und wirft seine Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter.

Besondere Aufgaben kommen den Klassenordnern zu; die Schüler wechseln sich in diesem Amt ab. Sie müssen nicht nur die Tafel säubern, sondern notfalls auch ihre Mitschüler dazu anhalten, ihre Plätze in Ordnung zu bringen. Vom Amt der Klassenordner ausgenommen sind die Klassensprecher und die Tagebuchordner.

Verlassen die Schüler ihr Zimmer, achten sie zusammen mit den Energiebeauftragten und dem Fachlehrer darauf, dass der Unterrichtsraum sauber ist, alle Lichter gelöscht sowie Türen und Fenster geschlossen sind.

Täglich wird nach der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag aufgestuhlt.

9. Hausaufgaben und Klassenarbeiten

Hausaufgaben ergänzen die im Unterricht geleistete Arbeit; die dort erworbenen Kenntnisse werden wiederholt, geübt und angewendet. Sie geben dem Schüler außerdem Gelegenheit zu selbständigem Arbeiten.

Damit sie diesen Zweck erfüllen können, müssen sie unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schüler sorgfältig ausgewählt, im Unterricht vorbereitet und in ihrem zeitlichen Umfang entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Klasse richtig bemessen werden.

Hausaufgaben dürfen nicht erteilt werden

- in den Klassen 5 bis 7:
an Tagen mit Nachmittagsunterricht auf den folgenden Unterrichtstag, wenn der Nachmittagsunterricht mit der 9. Stunde oder später endet
- in den Klassen 8 bis 10:
an Tagen mit Nachmittagsunterricht auf den folgenden Unterrichtstag, wenn der Nachmittagsunterricht mit der 10. Stunde oder später endet
- in allen Klassen:
vom Tag vor Beginn der Schulferien bzw. eines aus beweglichen

Ferientagen gebildeten zusammenhängenden Ferienabschnitts auf den Tag danach.

Von diesen Bestimmungen kann der Fachlehrer in begründeten Ausnahmefällen abweichen.

Klassenarbeitstermine:

Klasse 5 -10:

Klassenarbeiten sind eine Woche vorher anzukündigen. Es sind grundsätzlich drei Klassenarbeiten pro Woche möglich.

An Montagen und nach Feiertagen sind Klassenarbeiten möglich. Am ersten Tag nach einem Ferienabschnitt von mehr als vier Arbeitstagen dürfen keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Begründete Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.

10. Verhalten im Schulbereich

Zum Schulbereich gehören die Schulgebäude, die Schulhöfe und der Hartplatz.

Die Schulgebäude und ihre Einrichtungen – dazu gehören auch Leihbücher, Geräte und sonstige Unterrichtsmittel – sind Eigentum der Stadt Nürtingen; sie wurden für Schule und Schüler zur Verfügung gestellt und müssen schonend behandelt werden. Dasselbe gilt für Unterrichtsmittel und Einrichtungen, die der SMV gehören oder die von Elternbeirat, MPG-Verein, Mensa-Verein oder Solar-Verein sowie von sonstiger Seite gestiftet wurden.

Falls die Schüler Einrichtungen beschädigen, müssen sie dies zunächst dem Fach- oder Klassenlehrer melden, der dann das Rektorat bzw. den Hausmeister verständigt. Es ist selbstverständlich, dass Schüler für Schäden, die durch mutwillige Zerstörungen entstehen, aufkommen müssen.

Das Reinigungspersonal gibt sich viel Mühe, das Schulhaus sauber zu halten; ihre Arbeit sollte nicht erschwert werden. Deshalb fühlen sich Schüler und Lehrer für den Zustand des Schulhauses mitverantwortlich und beachten folgende Regeln:

- Verunreinigungen, die trotz aller Vorsicht vorkommen können, müssen von dem Verursacher unverzüglich beseitigt werden.

- Jeder wirft seinen Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Die Schüler sind aufgefordert, die Toiletten nicht zu verschmutzen.
- Eingeteilte Schüler beseitigen in der zweiten Großen Pause den Müll im Pausenbereich (Südhof, Nordhof, Hartplatz und Flure). Für die Durchführung sind der Klassenlehrer, der stellv. Klassenlehrer, die Pausenaufsicht (außen) und die Hausmeister, die die Müllbehälter und Müllzangen zur Verfügung stellen, zuständig. Die Einteilung erfolgt durch die Schulleitung.

Selbstverständlich müssen die Schüler alles unterlassen, was den Unterricht stören oder zu Unfällen führen könnte. Beispielsweise dürfen sie **nicht**

- während der Unterrichtszeiten lärmern
- rücksichtslos durchs Schulhaus oder über die Pausenhöfe rennen oder fahren
- auf den Treppengeländern rutschen
- mit Schwämmen, Schulmappen oder anderem werfen
- mit Schneebällen oder Eisstücken werfen.

Ballspielen ist auf dem Hartplatz erlaubt, solange er nicht für den Sportunterricht benötigt wird.

Handys oder andere Multimediageräte dürfen im gesamten Schulbereich nur in **ausgeschaltetem Zustand** mitgeführt werden. (Ausnahme: Im Unterricht ist auf Anweisung des Lehrers der Handygebrauch zu Unterrichtszwecken möglich.)

Folgen eines Verstoßes gegen diese Regelung:

Die/der Schüler/in **muss das Handy abgeben** und kann es **nach dem Unterrichtsende im Sekretariat abholen**.

Wenn einem Schüler zum **zweiten Mal** das Handy abgenommen wird, **erhalten die Eltern eine Mitteilung** über den Verstoß mit dem Hinweis, **dass sie das Handy am selben Tag im Sekretariat abholen können**. Sind sie verhindert, so kann es der Schüler am folgenden Tag gegen Vorlage eines Formblattes mit der Unterschrift der Eltern abholen. Beim **dritten Verstoß** müssen die **Eltern das Handy persönlich abholen**.

Rauchen ist im gesamten Schulbereich für alle untersagt. Das Rauchverbot gilt am MPG auch für alle E-Produkte.

Das Mitführen und der Genuss von Alkohol ist im ganzen Schulbereich für Schüler grundsätzlich verboten.

Besitz, Weitergabe, Annahme und Konsum illegaler Drogen können auch ohne vorhergehende Verwarnungen oder andere Ordnungsmaßnahmen gemäß dem Schulgesetz zum Schulausschluss führen.

Das Abstellen von Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen ist nur auf hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Es soll in Platz sparender Weise erfolgen. Beim Anfahren der Stellplätze sind Schrittgeschwindigkeit und Rücksichtnahme erforderlich.

11. Konfliktregelung

Das Zusammenleben am MPG wird einerseits geprägt von vorgegebenen Ordnungen, andererseits von menschlichem Umgang miteinander. Trotzdem können Missverständnisse oder Konflikte auftreten. Sie sollten jedoch in direktem und offenem Gespräch geklärt werden.

Auftretende Probleme sollen zuerst mit dem betreffenden Lehrer oder Schüler besprochen werden. Führt das Gespräch zu keiner Lösung, kann der Schüler den Klassensprecher, Klassenlehrer oder einen Verbindungslehrer einschalten; diese sind in ganz besonderer Weise dazu da, für einen Ausgleich zwischen Lehrern und Schülern zu sorgen. Bleibt ihr Vermittlungsversuch ohne Erfolg, kann die Schulleitung hinzugezogen werden. Bei Problemen, welche die Eltern einer Klasse tangieren, soll der gewählte Elternvertreter hinzugezogen werden.

Bei Konflikten, die zwischen Schülern entstehen, können die am MPG vorhandenen Streitschlichter hinzugezogen werden.

Bei einem schwerwiegenden Fehlverhalten eines Schülers stehen den Lehrern sowie der Schulleitung auch weitgehende Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung, wie sie das Schulgesetz vorsieht. Dabei sollte die Verhältnismäßigkeit der Mittel stets beachtet werden.

Die diese Schulordnung beschließenden Gremien appellieren an Lehrer und Schüler, durch ihr kooperatives Verhalten dazu beizutragen, dass von diesen Maßnahmen kein Gebrauch gemacht werden muss.

12. Mensa

Die Mensa wird von Eltern ehrenamtlich im Rahmen des Mensa-Vereins betrieben. Schüler und Lehrer können dort während der Öffnungszeiten u.a. Getränke, kalte und warme Mahlzeiten einnehmen. Es ist selbstverständlich, dass sich alle bei der Essensausgabe diszipliniert verhalten, ihren Platz sauber verlassen und das Geschirr bzw. den Abfall an die vorgesehenen Stellen bringen.

13. Klimafreundliche Schule

Das Max-Planck-Gymnasium versteht sich als eine klimafreundliche Schule, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beiträgt, Umwelt und Klima zu schonen. Die Aktivitäten wie die der Klima-AG sowie die Betreuung der Photovoltaik-Anlage gehören genauso dazu wie die Initiativen zur Müllvermeidung und Mülltrennung.

14. Haftung für Wertsachen der Schüler

- ❖ Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- ❖ Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i. d. R. kein Ersatz geleistet.
- ❖ Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
- ❖ Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
 - Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht

dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen.

- Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.
- Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Diese Schulordnung ergänzt die Fassung aus dem Schuljahr 2006/07, die unter Mitwirkung der SMV und des Elternbeirats erarbeitet wurde.

Folgende Gremien haben ihr zugestimmt:

- Gesamtlehrerkonferenz in den Schuljahren 2008/09; 2009/10; 2010/11; 2013/14 und 2014/15, 2017/18
- Schulkonferenz in den Schuljahren 2008/09; 2009/10; 2010/11; 2013/14 und 2014/15, 2017/18

Nürtingen, im Schuljahr 2017/2018

Die Vorsitzende der Schulkonferenz:

Petra Notz
Schulleiterin